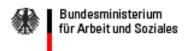


# Herzlich willkommen!

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.









# Zwischen Abschottung und Nützlichkeitslogik.

Das (erweiterte) Migrationspaket und die Wechselwirkungen seiner Bestandteile.





GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net







# Das "Migrationspaket" – da braut sich was zusammen…

Zweites
Datenaustauschverbesserungsgesetz

Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (Verlängerung Westbalkanregelung) Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Drittes
Gesetz zur
Änderung
des
AsylbLG

Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Wohnsitzregelung)

Ausländ beschäftig förderung

"Geordnete Rückkehr Gesetz" (Hau-ab-Gesetz II)

Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes ("ergänzende Vorbereitungshaft")

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung (Streichung Vorrangprüfung) Sechstes Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Familienleistungen)

> Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Gesetz gegen illegale
Beschäftigung und
Sozialleistungsmissbrauch
(Kindergeldausschluss EUBürger\*innen)

Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bußgelder)



## Fachkräfteeinwanderungsgesetz In Kraft seit 1. März 2020

#### Fachkräfteeinwanderungsgesetz



Netzwerk "Integration durch Qualifizierung (IQ)"

#### Erleichterungen für Fachkräfte

- → Fachkräfte mit Berufsausbildung werden Fachkräften mit akademischer Ausbildung gleichgestellt
- Vorrangprüfung weitgehend gestrichen
- Unterqualifizierte Beschäftigung möglich
- → Beschleunigtes Fachkräfteverfahren
- → Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach vier Jahren
- Spurwechselmöglichkeiten erweitert (aber nicht für Duldung und Gestattung)

#### Fachkräfteeinwanderungsgesetz



Netzwerk "Integration durch Qualifizierung (IQ)"

#### Verstärkung der Kontrolle, Sozialleistungsausschlüsse

- → Aufenthalte für Arbeitsuche erweitert (mit Sozialleistungsausschluss)
- → Mitteilungspflicht für Betriebe, wenn Arbeit vorzeitig beendet wird bei Aufenthalt nach Abschnitt 4 (Bußgeld bis 30.000 Euro)
- → Mitteilungspflicht für Betroffene, wenn Arbeit oder Ausbildung vorzeitig beendet wird bei Aufenthalt nach Abschnitt 3 oder 4 (Bußgeld bis 1.000 Euro)
- Mitteilungspflicht für Jobcenter, wenn SGB II-Leistungen beantragt werden mit Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 oder 4
- → Keine Anschlussregelung nach Arbeitsplatzverlust
- → Mindesteinkommen für über 44-Jährige: 45.540 € pro Jahr (gilt auch für Westbalkanregelung und Berufskraftfahrer\*innen)



# Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ("Geordnete Rückkehr-Gesetz", oder: Hau-ab-Gesetz II) In Kraft seit 21. August 2019

#### "Geordnete Rückkehr Gesetz"



Netzwerk "Integration durch Qualifizierung (IQ)"

#### Prekarisierung des Daseins

- Duldung für Personen mit ungeklärter Identität": Arbeitsverbote, Residenzpflicht, Bußgeld wegen Nicht-Mitwirkung bei Passbeschaffung: 5.000 Euro, Zeiten werden nicht angerechnet für Ausbildungsduldung
- Ausweitung der Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam
- Unverletzlichkeit der Wohnung bei Abschiebungen wird eingeschränkt
- verlängerte Pflicht zum Leben in Landeslagern für 18 Monate. Für Familien mit Kindern für sechs Monate.
- → Für Personen im laufenden Asylverfahren **Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis** (nach neun Monaten), dies ist zwingend aufgrund Europarecht.

#### "Geordnete Rückkehr-Gesetz"



Netzwerk "Integration durch Qualifizierung (IQ)"

# Migrationssteuerung durch Verweigerung des menschenwürdigen Existenzminimums:

- → Vollständige **Sozialleistungsstreichung** für Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und einen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat haben ("Überbrückungsleistungen" für zwei Wochen, danach Aushungern).
- → Ausweitung der Leistungskürzungen z. B. auf Dublin-Fälle: Streichung des Bargelds; nur noch ein eingeschränktes physisches Existenzminimum (umgerechnet etwa 180 Euro).



# Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung In Kraft seit 1. Januar 2020

### Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) Net



Netzwerk "Integration durch Qualifizierung (IQ)"

# Ausbildungsduldung: Viele Verschärfungen und wenige Verbesserungen

- Ausbildungsduldung auch für Helfer\*innenausbildungen (unter bestimmten Bedingungen)
- Ausbildungsduldung frühestens sechs Monate, Antragstellung frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn
- → Neue Beschäftigungsverbote für Menschen aus als "sicher" erklärten Herkunftsländern, wenn sie einen Asylantrag nicht gestellt oder ihn zurückgenommen haben (Ausnahmen)
- Anspruch nur bei innerhalb bestimmter Fristen geklärter Identität. Ansonsten: Ermessen.
- Ausbildungsduldung für Geduldete erst nach drei Monaten "normaler" Duldung.

## Beschäftigungsduldung (§ 60d Aufenth Niedersachsen

- Netzwerk "Integration durch Qualifizierung (IQ)"
- → Beschäftigungsduldung: Kein Spurwechsel in Sicht!
- Beschäftigungsduldung für 30 Monate soll erteilt werden für Personen, die vor 1. August 2018 eingereist sind, wenn:
- Seit zwölf Monaten Besitz einer "normalen" Duldung. "Der Zeitraum gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen."
- → Seit 18 Monaten 35-Stunden-Beschäftigung, bei Alleinerziehenden 20 Stunden.
- Seit 12 Monaten Lebensunterhalt für diese Person gesichert. Auch zukünftig!



# Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung In Kraft seit 6. August 2019.

### Änderung Beschäftigungsverordnung



- Vorrangprüfung für Geduldete und Asylsuchende wird flächendeckend und unbefristet gestrichen.
- Zugang zu Leiharbeit für Geduldete und Gestattete soll dauerhaft geöffnet bleiben.



# Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz In Kraft seit 1. August 2019

## Ausländerbeschäftigungsförderungegsetz | Netzwerk

- Netzwerk "Integration durch Qualifizierung (IQ)"
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH), Berufsvorbereitende Maßnahmen (BvB) und Assistierte Ausbildung (ASA) werden für Asylsuchende und Geduldete geöffnet, z. T. jedoch mit weiterhin schwer zu durchschauenden Wartefristen.
- Ausbildungsbeihilfe (BAB) wird vom Aufenthaltsstatus entkoppelt: Zugang haben nun auch Unionsbürger\*innen sowie Personen, die zum Zweck der Ausbildung kommen. Asylsuchende werden jedoch kategorisch ausgeschlossen. Stattdessen: AsylbLG.
- Integrationskurse und berufsbezogene Deutschkurse für Asylsuchende unabhängig vom Herkunftsland nach drei Monaten Aufenthalt geöffnet, wenn Einreise vor 1.8.2019 war und "Arbeitsmarktnähe" besteht
- Berufsbezogene Deutschkurse werden für Geduldete mit "Arbeitsmarktnähe" geöffnet.



# Drittes Gesetz zur Anderung des AsylbLG In Kraft seit 1. September 2019

## Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbe Netzwerk

- Regelsätze werden mit dreijähriger Verspätung an aktuelle Bedarfsberechnung (EVS) angepasst.
- Regelsatzkürzung um zehn Prozent für alle Alleinstehenden in Gemeinschaftsunterkünften (Zwangsverpartnerung, "Schicksalsgemeinschaft").
- → Verlängerung der Voraufenthaltszeit von 15 auf 18 Monate für § 2-Leistungen.
- → Schließung der Förderlücke bei Ausbildung (während Ausbildungen gibt es künftig Leistungen nach § 2 AsylbLG).
- → Einführung eines Freibetrags bei ehrenamtlicher Tätigkeit von 200 Euro.



# Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes In Kraft seit 12. Juli 2019

#### **Entfristung Integrationsgesetz**



- Regelung zur Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge wird entfristet und an einigen Stellen verschärft.
- → Wohnsitzauflage gilt für ein Bundesland, in sieben Bundesländern sogar für eine konkrete Stadt. In zwei Bundesländern gibt es "verbotene Städte".
- → Wohnsitzauflage gilt individuell für drei Jahre.
- Integration wird dadurch faktisch erschwert statt erleichtert.
- Unzureichende Härtefallregelung, Gewaltschutz nicht immer gewährleistet.
- → Europarechtlich und völkerrechtlich fragwürdig.
- → Keine **Evaluation** über die Wirkung.



# Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(Bußgelder bei illegaler Erwerbstätigkeit)
In Kraft seit 24. Juni 2020

#### Bußgelder Illegale Erwerbstätigkeit



- → 5.000 Euro Bußgeld bei unerlaubter selbstständiger Tätigkeit, z. B. mit Duldung und Gestattung oder bestimmten AEs (§ 98 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)
- → 5.000 Euro Bußgeld bei unerlaubter Beschäftigung (§ 404 Abs. 2 Nr.4 SGB III)
- → 1.000 Euro statt 30.000 Euro Bußgeld für Personen mit Beschäftigungsduldung, die Arbeitsplatzverlust nicht innerhalb von zwei Wochen mitteilen (§ 98 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG)



# Sechste Verordnung zur Anderung der Beschäftigungsverordnung (Verlängerung Westbalkanregelung) In Kraft ab 1. Januar 2021

#### Verlängerung Westbalkanregelung



- Westbalkanregelung wird bis 2023 verlängert
- Beschäftigung ohne Qualifikationsnachweis möglich
- → Kontingent bis 25.000 Personen pro Jahr
- Zwingendes Visumverfahren im Herkunftsland bei erstmaligem Antrag
- Ausschluss, wenn in den letzten 24 Monaten AsylbLG-Leistungen bezogen wurden
- → Für Neufälle ab 2021 besteht Arbeitgeberbindung (Ausschluss von § 9 BeschV)



# Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch ("Kindergeldausschlussgesetz") In Kraft seit 18. Juli 2019

#### Kindergeldausschlussgesetz



- Ausweitung der Kompetenzen für FKS bei der Ahndung illegaler Beschäftigung und ausbeuterischer Arbeitsbedingungen (Opfer werden zu Tätern gemacht)
- → Verbot von "Tagelöhnerbörsen"
- → Ausschluss vom Kindergeld für nichterwerbstätige oder arbeitsuchende Unionsbürger\*innen sowie Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (offensichtlich europarechtswidrig)
- Übermittlungspflichten der Familienkassen an die Ausländerbehörden zwecks Aberkennung des Freizügigkeitsrecht



# Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Anderungen Familienleistungen) In Kraft seit 1. Januar / 1. März 2020

## Familienleistungen für Drittstaatsangehörigetzwerk

- → Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss für Personen mit einer Beschäftigungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60d AufenthG), nicht aber mit Ausbildungsduldung, "normaler" Duldung oder Gestattung
- Anspruch auf Familienleistungen mit humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 wegen Krieg im Heimatland, § 23a, § 24, §§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG wenn
  - » entweder 15 Monate Aufenthalt
  - » oder Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Alg I-Bezug.
- Anspruch auf Familienleistungen auch bei Aufenthalt für Ausbildung oder Studium, wenn Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.



## **Bewertung:**

#### **Bewertung**



- → Das Aufenthaltsrecht wird im Sinne der Verwertbarkeitslogik auf der einen und Law and Order auf der anderen Seite umgebaut.
- Für einen menschenrechtlich orientierten Ansatz bleibt dabei kaum mehr Raum. Viele **Grund- und Menschenrechte** drohen unter die Räder zu kommen. Eine unvollständige Auswahl:
  - → Menschenwürdiges **Existenzminimum** (Art 2 i. V. m. Art 20 GG)
  - → Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)
  - → Recht auf **Freizügigkeit** (Art. 12 UN-Zivilpakt)
  - → Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention)
  - → Besondere Bedürfnisse Schutzbedürftiger Personen (Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie)
  - → Recht auf **Arbeit** (Art. 6 UN-Sozialpakt)
  - → Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht (Art. 13 UN-Sozialpakt)

#### **Bewertung**



- → Die Innenpolitik hat gegenüber der Arbeits- und Integrationspolitik deutlich die Oberhand gewonnen. Alles wird dem Primat "Verhinderung von Pull-Effekten" untergeordnet.
- → Für einen erheblichen Teil Asylsuchender wird zukünftig frühzeitige Integration und Arbeitsmarktteilhabe verhindert um die "Abschiebungsreife" zu erhalten.
- → Ein **Spurwechsel wird nicht ermöglicht**, die Beschäftigungsduldung und die Ausbildungsduldung werden nur für wenige Betroffene eine Lösung bieten.
- → Negative wirtschaftliche Entwicklungen werden massive Auswirkungen auf die aufenthaltsrechtlichen Perspektiven aller Betroffenen haben. Es gibt keine Sicherheit, mit dem Arbeitsplatzverlust wird die weitere Existenz in Deutschland prekär. Dies führt zu Unsicherheit, Ausbeutbarkeit und Erpressbarkeit.